

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

7.04.2021

Bezirksregierung Köln
z.Hd. Frau Leßenich (Dez. 51)
Postfach
50606 Köln

**NSG-VO Kaolingrube Oedinghoven
Entwurf der Schutzgebietsverordnung**

Sehr geehrte Frau Leßenich,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Die Verordnung wird als vorläufiges Sicherungsinstrument begrüßt. Sie enthält aber aus unserer Sicht grundlegende rechtliche Defizite, die zuvor behoben werden sollten, damit die Verordnung im Konfliktfall auch rechtlich Bestand haben kann.

Es wird angeregt, dem Kreis die Pflicht zur Erstellung der Landschaftspläne noch einmal zu verdeutlichen.

Wird die Klage der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der zu unverbindlichen Ver- und Gebote in den FFH-Gebieten erfolgreich abgeschlossen, steht eine großflächige Überarbeitung der Maßnahmenkonzepte, der Verordnungen und Landschaftspläne, aber auch der Vorschriften zur Umsetzung des Umgebungsschutzes zur Abwehr von Störungen (weiterhin) an. Es bedarf in einem Maßnahmenkonzept z. B. einer Auseinandersetzung mit dem angrenzenden Golfplatz, dessen Mähregime für unzählige Unken den sicheren Tod bedeuten dürfte, insbesondere dann, wenn die Flächen auch beregnet werden und dessen Düngung und ggf. Spritzmitteleinsatz ggf. bis in das Schutzgebiet hineinwirken können.

Die EU bemängelt, dass die Schutzziele völlig unzureichend bestimmt und die Maßnahmen nicht ausreichend konkret auf die Schutzziele bezogen werden. Es müsse sichtbar werden, welche Maßnahmen dazu beitragen, das jeweils konkret festgelegte Schutzziel auch zu erreichen. Entsprechend ist es nach Auffassung des BUND unausweichlich not-

wendig, für das FFH-Gebiet die angestrebten Erhaltungsziele (und damit auch Flächen-
ausdehnungen bzw. Populationsgrößen) der jeweiligen FFH-LRT und der Anhang II-Arten
im Schutzzweck verbindlich und operationalisierbar zu definieren.

Entsprechend dürfte auch verständlich werden, warum weitreichendste Ausnahmetatbe-
stände und umfassende Möglichkeiten, das FFH-Gebiet als Nutzfläche zu gebrauchen
(Jagd, Land- und Forstwirtschaft), nicht zielführend sein können und entsprechende, weit-
reichende Änderungen zu Gunsten der FFH-Schutzziele im Entwurf erforderlich sind.
Siehe hierzu auch das Schreiben der EU vom 12. Februar 2020 an die Bundesrepublik
Deutschland, dass allen Naturschutzbehörden sicherlich vorliegt, bei Bedarf aber auch
beim BUND RSK abgerufen werden kann.

Es ist grundsätzlich wichtig, schutzwürdige Bereiche ausreichend großräumig abzugren-
zen, um negative Randeffekte zu minimieren. Das BfN schreibt zur Größe von Natur-
schutzgebieten:

*„Die durchschnittliche Größe eines Naturschutzgebietes in Deutschland liegt derzeit bei
rund 159 Hektar. Während rund 15 Prozent der Naturschutzgebiete eine Fläche aufwei-
sen, die größer als 200 Hektar ist, sind etwa 60 Prozent aller Naturschutzgebiete kleiner
als 50 Hektar. Diese kleineren Gebiete sind aufgrund ihrer Insellage und aufgrund der
im Verhältnis zu ihrer Fläche langen Grenze stärker von ihrer Umgebung beeinflusst als
größere Gebiete. Häufig sind sie damit nicht ausreichend gegen äußere Einflüsse wie
Entwässerung und Eutrophierung (Nährstoffeintrag) abgepuffert, was Auswirkungen auf
ihren Erhaltungszustand haben kann.“* (<https://www.bfn.de/infothek/daten-fakten/schutz-der-natur/nationaler-gebietsschutz/ii-23-2-4-naturschutzgebiete-in-dl.html>, 29.03.2020,
15:36 Uhr).

Insofern sollten fachliche Mindeststandards an die Größe soweit es eben geht zumindest
angestrebt werden.

Wie nachteilig sich gerade die regulären Landnutzungen auf die Schutzgüter auswirken
und wie bedeutend es daher ist, zumindest in den Naturschutzgebieten hierzu entspre-
chende Änderungen zu erreichen, hat zuletzt ein Artikel in der Zeitschrift „Natur und Land-
schaft“, Heft 11/2019, „Analyse der Gefährdungsursachen der Biotoptypen in Deutsch-
land“, eindrucksvoll belegt. Insofern bedarf es dringend einer Neubewertung der zahlrei-
chen Nutzungen in Naturschutzgebieten.

Hinsichtlich der Jagd weist das Land NRW in seinem Runderlass III B 6 77-20-00.00/III B
2-1.09.00 v. 1.3.1991 (i.d.F. vom 29.9.2015) ausdrücklich darauf hin, dass in Schutzgebie-
ten eine Jagdausübung vollständig untersagt werden kann. Dies ist aus Sicht des BUND
besonders anzustreben, wenn es sich bei einem NSG ohnehin um eine kleine Insellage
handelt, die als störungsarme Rückzugsräume in einer ansonsten mit Störungen über-
frachteten Kulturlandschaft von großer Bedeutung z. B. für Greifvögel und größere Säuge-
tiere ist. Solche Inseln werden nämlich anderenfalls leicht „Hotspots“ für jagdliche Einrich-
tungen (Futterplätze, Hochsitze, Ansitzleitern, Hundeausbildung u.a.m.). Zugleich ist eine
Jagd dort zur Wildbestandsregulierung gar nicht erforderlich, da die Jagd im Umfeld dieser
Gebiete durchgehend erlaubt ist und die jagdlich relevanten Tierarten (Wildschwein, Reh,
Fuchs) die Insellagen der Naturschutzgebiete ohnehin regelmäßig verlassen müssen. Sie

können der Jagd und damit der Regulation mithin gar nicht ausweichen. Über eine Jagdruhe in den Schutzgebieten können auch „Wildschäden“ außerhalb vermieden werden, da die Tiere vermehrt die jagdfreien Zonen nutzen werden. Im Schutzgebiet dienen Wildschweinaktivitäten oder der Fraß durch Rehe in der Regel den Schutzziele (Schaffen von Suhlen, Offenhalten).

Für die zulässige Überwindung von Geboten und Verboten der Schutzgebietsverordnung sieht das BNatSchG in § 67 als Öffnungsinstrument die Befreiung vor. Verbunden mit dem Instrument der Befreiung ist ein vorgegebenes Prüfschema, das der Qualitätssicherung späterer Entscheidungen dient.

Mit dem Verfahren einer Befreiungsprüfung ist ein Mitwirkungsrecht der Naturschutzverbände verbunden, so z. B. bei Befreiungsverfahren in Naturschutzgebieten (§ 63 (2) Nr. 5 BNatSchG).

Ein Instrument der „Ausnahme“ von den Geboten und Verboten der NSG-Verordnung kennt das BNatSchG als eigenständiges Instrument mit einer ordentlichen Prüfkaskade im Falle eines im Satzungs- oder Verordnungstext eingeräumten behördlichen Ermessens nicht. Vielmehr ist die Ausnahme als von vornherein wirkende Einschränkung des Schutzzweckes im Sinne des § 22 BNatSchG zu verstehen. Sie darf dabei erst recht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck stehen, da anderenfalls die Ziele der Satzung oder Verordnung ins Leere laufen würden und ihre Legitimation insgesamt zweifelhaft wäre. Ausnahmen (inklusive der generellen Freistellung von Nutzungen) können daher nur rechtswirksam formuliert werden, wenn der verbleibende Schutzzweck die Schutzziele noch glaubhaft sicherstellt. Insofern ist es notwendig, Art und Umfang (!) der Ausnahme sehr genau zu fassen. Die Frage ist zu beantworten, ob der Schutzzweck erfüllt wird, wenn von der Ausnahme „alle“ Gebrauch machen. Zugleich sind die Schutzgüter exakt festzulegen. Es ist notwendig, Schutzziele ausreichend zu operationalisieren, also angestrebte Populationsgrößen oder Austauschzahlen von Tieren im Verbund oder Mindestflächen bestimmter Biotoptypen oder stoffliche Belastungsgrenzen anzugeben oder zumindest in einem hinterlegten Konzept (z.B. Managementplan) zur zwingenden Grundlage der Prüfung zu machen. Eine solche konkrete Grundlage fehlt im Verordnungsentwurf vollständig, erklärt allerdings auch den offenen Widerspruch zwischen den genannten Schutzziele und den umfangreich gewährten Ausnahmen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Summe der Wirkungen der Ausnahmen vergleichsweise unbestimmt sein kann, so das in der Prüfung der Satzung der maximale Auslastungsfall der Ausnahme mit den Schutzziele vereinbar sein muss.

Ein umfangreicher Ausnahmekatalog, der zu weiten Teilen erkennbar im offenen Widerspruch zu den Schutzziele steht, führt dazu, dass die gesamte Norm nicht erlassen werden darf. Denn die Eingriffe in die Rechte Dritter durch die Norm sind nur zulässig, wenn dadurch der Schutzerfolg für die Schutzziele auch glaubhaft erreicht oder zumindest ernsthaft verfolgt wird.

Für den Fall einer in der Satzung oder Verordnung der Ausnahmeerlaubnis vorangestellten Behördenprüfung (Vorbehalt) ist festzuhalten, dass diese in besonderer Weise auf eine klare Schutzzielbestimmung angewiesen ist, da sonst die Bindungswirkung („gebundene Entscheidung“) einer in der Verordnung bereits vorgefertigten Ausnahmeoption durch eine bloße Prüfung durch die Verwaltung kaum verweigert werden kann oder jedenfalls kaum verweigert wird (s. z. B. Fall Pferdehof, Bornheim, Brombeerweg). Die Ausnahmeoption fällt der eigentlich mit dem Schutz betrauten Behörde all zu leicht „auf die Füße“ und der Vorbehalt kann nicht mehr wirksam vollzogen werden. Je ungenauer eine Norm ihre Schutzgüter und Ausnahmen bestimmt, desto eher sind daher Ausnahmeoptionen in der späteren Wirkung wegen der nicht mehr greifenden Steuerung schutzzielschädlich.

Naturgemäß führt wiederum eine dichte Liste an formulierten Ausnahmen in einer Norm dazu, dass Befreiungen für tatsächlich atypische Einzelfälle immer unwahrscheinlicher werden. Das mag zunächst aus Sicht der Eingriffsinteressen (die aber nicht vorrangig von der Naturschutzbehörde zu vertreten sind) vorteilhaft erscheinen, erschwert jedoch die Zulässigkeit einer Befreiung für tatsächlich unbedachte Fälle. Denn der Satzungs- oder Ordnungsgeber hat sich dann (im besten Fall) dezidiert mit der Belastungsgrenze auseinandergesetzt und diese womöglich auch bereits ausgeschöpft. Zusätzliche Befreiungen sind dann fast unmöglich als mit den Schutzzielen vereinbar darstellbar.

§ 23 LNatSchG führt (anders als das BNatSchG) die Ausnahme als eigenständiges Instrument in Absatz 1 ein. Es legt dabei keine Prüfkaskade fest und verlangt aber, dass allein „solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang [!] ausdrücklich vorgesehen sind.“. Einen möglichen Regelungsinhalt nennt § 23 nicht und er widmet sich auch nicht den umfangreichen Problemen des Instrumentes der Ausnahme für den Vollzugserfolg des Schutzziels. Zu Art und insbesondere zum Umfang sind die Angaben im Verordnungsentwurf oft ungenau und damit nicht mit dem § 23 vereinbar. (Dass die Regelung für Verordnung anders als für Landschaftspläne nicht angewendet werden soll, erscheint nicht naheliegend.)

Es ist erst recht nicht möglich, den Anspruch des Gesetzgebers an Ausnahmen, wonach diese bestimmt benannt werden müssen, durch eine Generalklausel so zu erweitern, dass der Vollzugsbehörde quasi alle Entscheidungen freigestellt werden, wie in § 5 (3) des Entwurfes aber angelegt.

Damit wird nicht nur das Bestimmtheitsgebot für rechtliche Regelungen verletzt, sondern auch eine klare Einladung ausgesprochen, Befreiungen als Genehmigungsinstrument nicht zu nutzen und damit die für Befreiung geltende Prüfkaskade des § 67 BNatSchG und die gesetzlich verbriefte Verbändebeteiligung gemäß § 63 Absatz 5 BNatSchG auszuhebeln.

Der Sinn des Gesamtaufwandes und der damit verbundene Zweck, die Regelungen der Verordnung sinnhaft in einem Beteiligungsverfahren abzustimmen, wird durch die Regelung des § 5 (3) des Verordnungsentwurfes in Frage gestellt, da die Vollzugsbehörde einen unbekannt begrenzten, jedoch umfassenden Gestaltungsraum erhält, der keineswegs abgesichert die Schutzziele im Auge behält. Kritische und fachlich nicht nachvollziehbare (Fehl-)Entscheidungen der Vollzugsbehörde gibt es in vielfacher Ausführung, so dass er-

wartet werden muss, dass in der Verordnung ein bestimmter, fester Schutzrahmen für das Schutzgebiet abschließend gesetzt wird und im besten Fall nur die Befreiung als Instrument für atypische Einzelfälle mit gesetzlich vorgegebener Prüfkaskade offenbleibt. Der untersten Vollzugsbehörde durch weite Ausnahmetatbestände dagegen eine fast satzungsgleiche Gestaltungskraft zuzubilligen, entspricht nicht dem hier notwendigen hohen Schutzniveau für ein FFH-Gebiet und passt in keiner Weise zum Kontext einer laufenden EU-Klage gegen Deutschland, gerade weil der FFH-Vollzug aufgrund unzureichender Schutznormen misslingt.

Schutzgebietsnormen werden seit vielen Jahren verfasst, die zu regelnden Sachverhalte sind ausgelotet. Es bedarf auch von daher keiner weiteren, über die Befreiungsoption hinausgehenden Vorbehalts- oder Öffnungsklauseln, insbesondere keiner unbestimmten Regelung des § 5 Absatz 3 des VO-Entwurfes.

Die Regelung dieses Absatz 3 enthält auch den negativen Umstand, dass Nutzungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, aber einer Neuregelung bedürfen, nur schwer abgewehrt werden können. Es liegt ja im Interesse, störende Nutzungen nicht zu erneuern, sondern das Schutzziel zu erreichen, diese Nutzungen sind gerade nicht selbst ein Schutzgegenstand. Das Entwicklungsgebot für FFH-Gebiete darf hier nicht aufgehoben werden. Dieser Eindruck, es stünde vielmehr die (störende) Nutzung selbst unter dem Schutz, entsteht, da seitens der Ordnungsgeberin viel unternommen wird, um sie wieder im Rahmen einer quasi gebundenen Entscheidung zulassen zu müssen. Der Freistellungskatalog ist mit den Schutzzielen schon jetzt erkennbar nicht vereinbar, das gilt insbesondere für die fischereiliche (Fische und Amphibien sind, verkürzt ausgedrückt, nicht kompatibel) und die forstliche Nutzung, von der ein hohes direktes Gefahrenpotential für Amphibien und Reptilien ausgeht, etwa durch Befahren, das Räumen von Poltern, Bodenbearbeitung oder Räumen von Flächen während der Winterruhe und einhergehenden Veränderungen des Mikroklimas, die zum Erfrieren der Tiere führen können, sofern sie nicht unmittelbar getötet werden. Durch Nutzungen entstehen auch zusätzliche Risiken bei der Infektion z.B. mit den Amphibienhautpilzen, die zum Aussterben von Populationen führen können. Siehe dazu z.B. auch der Erlass des Landesumweltministeriums vom 11.02.2021. Der Feuersalamander ist erklärtes Schutzziel (§ 3 b des VO-Entwurfes).

Dem Entwurf für die Beteiligung liegt keine Kartenabgrenzung bei.

Wir regen an, eine Karte nachzureichen.

Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind besser einzuschätzen, wenn die Eigentümerstruktur der Flächen bekannt ist. Es wird daher angeregt, grundsätzlich bei allen Schutzgebietsverordnungen im Beteiligungsverfahren informell auch eine Karte anzuführen, aus der die Besitzverhältnisse der direkt betroffenen und der angrenzenden Grundstücke sichtbar werden. Dabei reicht eine Auftrennung in öffentliche und private Eigentümer*innen u.E. aus.

Es wird angeregt, die Schutzgebietsabgrenzung zu erweitern und auch Flächen, die für den Biotopverbund z. B. zum FFH-Gebiet DE 5308-303 (Waldreservat Kottenforst) erforderlich sind, einzubeziehen.

Mit Blick auf den Aktionsraum z.B. selbst nur der wenig mobilen Unken, der durchaus auch 1 km, aber auf jeden Fall mehrere hundert Meter betragen kann, also auch der nicht abwandernden Tiere, ist das FFH-Gebiet mit Abstand zu kleinräumig abgegrenzt worden,

das NSG schließt diese Lücke bislang nicht. Es wird empfohlen, eine am Schutzziel ausgerichtete, größere Schutzabgrenzung zu entwickeln.

Es wird weiterhin angeregt, den Schutzzweck in § 3 des VO-Entwurfes mit Blick auf die Biotopverbundflächen des LANUV und die Forderung, mit den FFFH-Gebieten ein kohärentes Schutzgebiet aufzubauen, ergänzend auch auf die Verbundwirkung zu beziehen: a) (Fortsetzung: „... sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung leitungsstarker Quellpopulationen als Basis für eine weitere Ausbreitung dieser Arten im Rahmen eines leistungsfähigen Biotopverbundes.“ Der Aspekt der Kohärenz fehlt übrigens im FFH-Maßnahmenkonzept, obwohl er bzw. die Isolation oder die Vernetzung wesentliches Bewertungskriterium des FFH-Gebietszustandes ist.

Weiterhin wird als Ergänzung unter e) vorgeschlagen: „gemäß § 23 (1) Nr.1 zum Schutz und zum Aufbau eines leistungsstarken Biotopverbundes mit Anschluss an das Biotopverbundsystem des Landes Rheinland-Pfalz einerseits und dem Biotopverbundsystem des LANUV bis zum FFH-Gebiet DE-5308-303 andererseits.“ Das FFH-Gebiet DE-5308-303 ist z.B. auch für den Kammmolch (Anhang II) ausgewiesen worden.

Die Formulierung des § 5 (1) wird begrüßt. Damit sind auch Sachverhalte untersagt, die nicht im Katalog des § 5 (2) gelistet werden. Es wird allerdings angeregt, die Handlungsverbote auch explizit auf das Entwicklungspotential des Gebietes zu erstrecken. Deshalb der Ergänzungsvorschlag: „...Störung einschließlich seiner naturschutzfachlichen, späteren Entwicklung oder der Verbundfunktionen führen können...“.

§ 4 (2) Nr.1: Die Freistellung des Zaunbaus sollte nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Rückbau nach Abschluss der Nutzung bzw. der Funktionserfüllung gewährleistet wird. Ergänzungsvorschlag: „...sofern der erforderliche Rückbau nach Funktionserfüllung sichergestellt ist.“ Da später im Text angeregt wird, in dem eng begrenzten Schutzgebiet keine forstliche Nutzung zuzulassen, könnte dieser Ausnahmepassus dann auch ganz entfallen.

§ 4 (2) Nr. 3: Ein forstlicher Wegebau ist nicht mit den Schutzzielen vereinbar und sollte nicht generell zugelassen werden. Es gibt keinerlei Hinweis auf eine Erforderlichkeit für eine solche Freistellung.

§ 4 (2) Nr. 15: Drohnflüge zum Zwecke der Forstwirtschaft oder der Jagd sind nicht erforderlich. Da sie generell verboten sind, ist davon auszugehen, dass sie negativ wirken. Für eine generelle Freistellung ist weder eine Erforderlichkeit belegt noch ist sie wahrscheinlich. Zum Schutzgut gehören auch Vogelarten. Insofern ist auch die Freistellung zum Zwecke des Naturschutzmanagements einzuschränken: ...„sofern Störungen der Vögel insbesondere der Arten des Schutzgutes ausgeschlossen werden können und die Befliegung auch geboten ist.“

§ 4 (2) Nr. 18: Es bedarf des Zusatzes: „sofern dies den Schutzzielen dient.“ Wer wäre Zulassungsbehörde?

§ 4 (2) Nr. 29: Kahlhiebe sind insgesamt zu untersagen, da sie in keinem Fall mit den Schutzziele vereinbar sind. Kalamitätshiebe dienen ebenfalls nicht den Schutzziele und sollten daher im Schutzgebiet unterbleiben.

§ 4 (2) Nr. 32: Aufforstungen sind insgesamt im Gebiet mit den Schutzziele unvereinbar und sollten unterbleiben.

§ 4 (2) Nr. 33 und 34: Bodenschutzkalkungen und Pestizide stellen eine unmittelbare Gefahr für die Schutzgüter dar, von den Orchideen bis zur Gelbbauchunke. Sie sollten zwingend untersagt sein.

§ 4 (2) Nr. 36: Es bedarf innerhalb des Schutzgebietes keiner jagdlichen Einrichtungen, ein Bedarf ist auch nicht plausibilisiert. Mit jagdlichen Einrichtungen steigt das Risiko, dass Krankheiten wie die Amphibienpilze in das Gebiet eingeschleppt werden. Eine Hygienevorschrift wird für keine der Nutzungen aktuell festgeschrieben, hier wäre ggf. ebenfalls nachzusteuern.

§ 4 (3) sollte nach dem Satzteil „verboten festgelegt ist.“ enden und der übrige Text entfallen, da er weder rechtskonform noch vollziehbar ist.

§ 7: Es bedarf der Klarstellung, dass alle Handlungen, die alleine oder in der Summation mit anderen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes bewirken können und nicht ausschließlich der bezüglich divergierender Schutzziele konfliktfreien Verwaltung des Schutzgebietes dienen, verboten sind und alle Pläne und Projekte einer FFH-Prüfung bedürfen, auch wenn sie ggf. in § 7 oder an anderer Stelle der VO (Entwurf) (scheinbar) freigestellt sind. Auch Naturschutzmaßnahmen, die (andere) FFH-Ziele beeinträchtigen können, bedürfen der FFH-Prüfung, Absatz (9) ist hier entsprechend noch zu ungenau gefasst.

Da Verordnungsrecht EU- und Bundesrecht nicht aufzuheben vermag, regen wir insofern dringend an, die Verordnung insgesamt so aufzubauen, dass sie bzw. ihre Anwendung nicht regelmäßig zu Rechtsverstößen führt, sondern sie die Vollzugsbehörde und evtl. Leser*innen zu einem Verbotsbewusstsein und bestehenden Prüfpflichten hinführt. So besteht gerade keine Freistellung der Forstwirtschaft (§ 7 (1) in FFH-Gebieten, aber auch nicht anderer Nutzungen wie der Jagd (2) oder anderer Nutzungen (4) oder der Gewässerunterhaltung (5). Viel zu groß sind die Risiken für die Schutzsubstanz.

Dem ungeachtet macht eine Freistellung der Fischerei (§ 7 (3)) in einem Gebiet für den Amphibienschutz keinen Sinn und sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

Die Schutzgebietsverordnungen und Landschaftspläne der letzten Jahre haben in eine Situation geführt, in der die naturschutzfachlichen Schutzziele weitestgehend verloren gegangen sind und verschiedenste Nutzungsansprüche bis zur Aufgabe der Schutzziele berücksichtigt werden. Diese Art des Umganges mit Schutzgebieten ist eine Ursache dafür, dass das Artensterben nicht gestoppt wird. Selbst in den Schutzgebieten ist der wirksame und aufbauende Schutz oft kein vorherrschendes Bestreben, sondern es soll lediglich die weitere Verschlechterung etwas gebremst werden. Dass z.B. das Insektensterben auch in den NSG massiv nachzuweisen ist, spricht eindrucksvoll für die großen und grundsätzlichen Defizite im Schutzsystem. Es ist notwendig, die naturwissenschaftlichen Grundlagen

des Naturschutzes zu vergegenwärtigen und wieder zur Basis der Schutzgebietsverordnungen und Landschaftspläne zu machen. Dabei kann es auch hilfreich sein, die Naturschutzverbände, wissenschaftlichen Fachverbände (z.B. Lepiopterologen, Ornithologen, Botaniker) und Biologischen Stationen im Vorfeld verstärkt einzubinden. Auch eine juristisch passgenauere Entwicklung der Schutzgebietsnormen im Sinne der Schutzziele wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen:

